



## Anlage Satzungsänderung

### §3

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden auf Beschluss des Ausschusses ersetzt, wenn sie im Auftrag des Vereins tätig sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist innerhalb des Geschäftsjahres geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Ausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vorstands-/ Abteilungsfunktionen eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen. Die Festlegung der berechtigten Ämter bzw. Personen wird durch den Ausschuss beschlossen.

### §6 Mitgliedschaft

#### I. Erwerb der Mitgliedschaft:

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede weibliche oder männliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden. Personen unter 18 Jahren sind jugendliche Mitglieder. Über ihre Aufnahme entscheidet die jeweilige Abteilung. Im übrigen gelten die Bestimmungen von 2. sinngemäß. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württ. Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

#### II. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von jugendlichen Mitgliedern durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
2. durch Ausschluss aus dem Verein.  
Der Ausschluss kann nur durch den Vereinsausschuss beschlossen werden:
  - a. wenn das Mitglied trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag bis zum 31. März des folgenden Jahres nicht bezahlt hat
  - b. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört



# TSV SCHWIEBERDINGEN

1906 e.V.

c. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Beschluss ist in den Fällen 2. b) und c) dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Beschluss dem **zuständigen** ~~+~~ Vorsitzenden schriftlich bekannt zu geben.

## §11 Hauptversammlung

A) die ordentliche Hauptversammlung

Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.

Sie ist **von einem der** ~~+~~ Vorsitzenden, ~~bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen~~ einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwieberdingen oder durch Einzelbenachrichtigung. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

1. Erstattung des Jahres- und Kassenberichts durch den **zuständigen** ~~+~~ Vorsitzenden und den Kassier
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über Anträge
5. Neuwahlen des Vorstands, der Kassenprüfer und Bestätigung der Abteilungsleiter und die Neuwahl der Mitgliedervertretung

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt, und zwar so, daß jeweils die Hälfte gewählt wird

1. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim **zuständigen** ~~+~~ Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung
2. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes, Vereinsausschusses und zu Kassenprüfer gewählt werden. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, daß vom Schriftführer und ~~dem 1. Vorsitzenden oder~~



# TSV SCHWIEBERDINGEN

1906 e.V.

~~seinem Stellvertreter~~ einem der gewählten Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B) die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt: wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält, wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A)

## §12 Vorstand und Ausschüsse

Der Vorstand und der Vereinsausschuss erledigen die laufenden Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand besteht aus:

~~1. dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden~~

1. drei gleichberechtigten Vorstandsvorsitzenden
2. dem Kassier
3. dem Schriftführer
4. dem Gesamtjugendleiter

Der Vereinsausschuss besteht aus:

1. dem Vorstand
2. den Abteilungsleitern oder ihren Stellvertretern
3. dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
4. den Jugendleitern der Abteilungen
5. der Mitgliedervertretung, die von der Hauptversammlung gewählt wird; für je angefangene 200 Mitglieder höchstens 1 Mitglied
6. ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern für das folgende Jahr
7. dem Inventarverwalter
8. gegebenenfalls einem oder mehreren Beisitzern, denen vom Vorstand oder Vereinsausschuss
9. zeitweise eine besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

## Ergänzend zu §12

Die Vorstandschaft im Sinne von §26 BGB bilden drei gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder des gleichberechtigten Vorstands untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitglieder nach spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben dem Ausschuss die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitgliedern vorschlagen.